

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Entwurf des Haushalts für das Jahr 2012, hier: Beschluss über die sachliche Verwendung der bezirksorientierten Mittel 2012 gem. § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen
Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium		Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	TOP 7.1.7	22.11.2011

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 53.900 EUR wie folgt:

Konsumtiver Bereich				
Teilergebnisplan	Bezeichnung Teilergebnis-/finanzplan	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Finanzposition
0301	Schulträgeraufgaben	2.000,00		0275.573.1800.6
0416	Kulturförderung	5.000,00		0275.573.1800.6
0504	Soziale Hilfen	17.000,00		0275.573.1800.6
0507	Betrieb, Unterhaltung, Förderung von Bürgerhäusern und -zentren	0,00		0275.573.1800.6
0604	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	23.900,00		0275.573.1800.6
0801	Sportförderung	6.000,00		0275.573.1800.6
1301	Öffentliches Grün, Erholungsanlagen	0,00		0275.573.1800.6
	Gesamtsummen DR 67	53.900,00	53.900,00	

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen Anpassung der Mittel im Rahmen der Haushaltsplan-Beratungen.

Begründung:

In § 37 Absatz 3 GO NW ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teiles dieser Mittel alleine entscheiden können.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die bezirksorientierten Mittel auf insgesamt 540.000 EUR festzusetzen. Der Rat hat diesen Betrag in seiner Sitzung vom 13.10.2011 bestätigt, über eine eventuelle Anpassung jedoch noch nicht entschieden. Dies bedeutet, falls noch eine Änderung der Höhe der bezirksbezogenen Mittel festgesetzt werden sollte, sind noch weitere Beschlüsse der Bezirksvertretung erforderlich.

Auf den Stadtbezirk Porz entfallen 53.900 EUR, die sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 16.795 EUR und einem Kopfbeitrag von 0,35 EUR je Einwohner und Einwohnerin zusammensetzen. Die Bezirksvertretung Porz hat nunmehr gemäß § 37 Abs. 4 GO NW über die sachliche Verwendung dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich nicht mehr möglich ist, jedoch eine unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich weiterhin vorgenommen werden kann, erfolgt im investiven Bereich keine Veranschlagung. Durch dieses Verfahren ist eine größtmögliche Flexibilität bei der Mittelvergabe gewährleistet.